

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Dezember 1968	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 68	Ausführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz GVBl. II 50-7	287
14. 11. 68	Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern im Jugendstrafvollzug GVBl. II 210-26	291
23. 11. 68	Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes GVBl. II 71-22	291
2. 12. 68	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaffengesetz (ZustVOBWaffG) GVBl. II 512-40	293
18. 11. 68	Zweite Verordnung zur Durchführung des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr GVBl. II 37-20	294
11. 11. 68	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen GVBl. II —	294

Ausführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz*)

Vom 12. November 1968

Auf Grund des § 22 des Hessischen Architektengesetzes vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 259) wird verordnet:

§ 1

Architektenliste

(1) Die Architektenliste ist von der Architektenkammer Hessen in Form eines Hauptregisters, in dem die Eintragungen unter fortlaufender Nummer registriert werden, sowie in Form einer alphabetisch geordneten Kartei zu führen.

(2) Aus der Architektenliste müssen ersichtlich sein:

1. die Fachrichtung des Eingetragenen;
2. die Beschäftigungsart:
 - a) freiberuflich oder nicht freiberuflich,
 - b) privatrechtliches Arbeits- oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis,
 - c) Tätigkeit im Baugewerbe;
3. Lösungsvermerke nach § 8 des Gesetzes.

(3) Die Architektenliste steht jedem zur Einsicht offen, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Einsicht in die Eintragungsunterlagen des Eintragungsausschusses wird nicht gewährt.

*) GVBl. II 50-7

§ 2

Eintragungsanträge

(1) Anträge auf Eintragung in die Architektenliste sind schriftlich bei der Kammer zu stellen. Für den Antrag ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage zu verwenden. Mit dem Antrag sind die zum Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 des Gesetzes erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Abschrift und ein amtliches Führungszeugnis einzureichen. Die Unterlagen verbleiben bei der Kammer.

(2) Zum Nachweis der praktischen Berufstätigkeit eines Architekten und der Berufsbefähigung kann die Vorlage eigener Arbeiten aus dem Aufgabenkreis nach § 2 des Gesetzes verlangt werden.

(3) Die Eintragungsanträge werden von der Geschäftsstelle der Kammer nach Prüfung der Vollständigkeit dem zuständigen Eintragungsausschuß zur Prüfung und Entscheidung zugeleitet.

§ 3

Anerkennungsverfahren

Anträge auswärtiger Architekten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes auf Anerkennung ausländischer Zeugnisse zur Berechtigung der Führung der Berufsbe-

Anlage

zeichnung „Architekt“ oder einer sonstigen mit diesem Wort verbundenen Berufsbezeichnung im Lande Hessen sind schriftlich an den Hessischen Minister des Innern zu richten. Die Urkunden oder glaubigte Abschriften sind beizufügen.

§ 4

Eintragungsausschüsse

(1) Für die Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel wird je ein Eintragungsausschuß gebildet. Örtlich zuständig ist der Ausschuß, in dessen Bezirk der Bewerber oder Betroffene seinen Wohnsitz oder — bei Fehlen eines solchen in Hessen — seine Niederlassung hat oder seinen Beruf ausübt.

(2) Für jeden Ausschuß werden ein Vorsitzender und 17 Beisitzer sowie Stellvertreter in gleicher Zahl berufen.

(3) Die Eintragungsausschüsse entscheiden

1. über die Eintragungs- und Änderungsanträge,
2. über die Änderung oder Löschung von Eintragungen, wenn der Kammer Tatsachen bekannt werden, welche die Änderung oder Löschung einer Eintragung in der Architektenliste rechtfertigen.

(4) Löschungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes wegen Ablebens oder Verzichts des Eingetragenen auf die Eintragung bedürfen keiner Entscheidung der Eintragungsausschüsse. Sie sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung von der Geschäftsstelle der Kammer selbst vorzunehmen. Das Gleiche gilt für die Berichtigungen der Eintragungen auf Grund von Anzeigen nach § 9, die keiner näheren sachlichen oder rechtlichen Überprüfung bedürfen.

§ 5

Verfahren vor den Eintragungsausschüssen

(1) Die Eintragungsausschüsse werden nach Bedarf von ihrem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, einberufen.

(2) Verhandlungen der Eintragungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden der Eintragungsausschüsse können eine mündliche Verhandlung anberaumen und auf Beschluß des Eintragungsausschusses auch das persönliche Erscheinen des Bewerbers oder Betroffenen anordnen, wenn dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Zeugen und Sachverständige können vom Eintragungsausschuß zugezogen werden.

(3) Äußert sich der vor der Versagung oder Löschung einer Eintragung zu hörende Bewerber oder Betroffene (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) nicht in der ihm gesetzten Frist oder erscheint er nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann die Entscheidung auch ohne seine Äußerung oder sein Erscheinen getroffen werden.

(4) Die Entscheidung über einen Eintragungs- oder Änderungsantrag hat sich nicht nur darauf zu erstrecken, ob der Bewerber in die Architektenliste einzutragen ist, sondern auch darauf, welcher Fachrichtung er angehört, ob er sich den Berufsaufgaben eines Architekten freiberuflich oder nicht freiberuflich (privatrechtliches Arbeits- oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) widmet und ob er im Baugewerbe tätig ist.

§ 6

Form des Bescheides

(1) Wird dem Eintragungs- oder Änderungsantrag vom Eintragungsausschuß stattgegeben oder der Antrag während des Verfahrens zurückgenommen, so ist dem Bewerber vom Eintragungsausschuß ein Auszug aus der Niederschrift (Beschlußprotokoll) zu übersenden.

(2) Außerdem ist dem Bewerber gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes nach der Eintragung in der Architektenliste von der Kammer eine Urkunde (Ausweis) auszustellen. Eine Zweitschrift ist zur Architektenliste zu nehmen. Bei Löschung der Eintragung ist der Ausweis der Kammer zurückzugeben.

(3) Wird einem Antrag nicht entsprechen oder ohne Antrag die Änderung oder Löschung einer Eintragung in der Architektenliste beschlossen, so erteilt der Eintragungsausschuß dem Bewerber oder Betroffenen einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Zweitschriften der Niederschriften und der Bescheide sind zur Architektenliste zu nehmen.

§ 7

Zeugen- und Sachverständigenentschädigung

Jeder vom Eintragungsausschuß zugezogene Zeuge oder Sachverständige hat Anspruch auf Entschädigung durch die Kammer. Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 758) findet mit Ausnahme seines § 16 entsprechende Anwendung. Die Entschädigung wird vom Eintragungsausschuß festgesetzt.

§ 8

Kosten und Gebühren

(1) Die Kammer trägt die Kosten für die Geschäftsführung der Eintragungsausschüsse.

(2) Die Kammer erhebt folgende Gebühren:

1. für die Eintragung in die Architektenliste eine volle Gebühr in Höhe von 100,— DM,
2. für die Versagung einer Eintragung eine halbe Gebühr in Höhe von 50,— DM,

3. für die Bearbeitung eines zurückgenommenen Antrags eine 1/4 Gebühr in Höhe von 25,— DM.

(3) Ein Ersatz für bare Auslagen wird neben den Gebühren nicht erhoben. Für sonstige Entscheidungen der Eintragungsausschüsse werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(4) Gleichzeitig mit der Stellung eines Antrags auf Eintragung in die Architektenliste ist an die Kammer eine Vorauszahlung in Höhe der vollen Gebühr von 100,— DM zu entrichten.

(5) Abs. 2 bis 4 gelten nur bis zu einer Regelung durch Satzung.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Die in die Architektenliste eingetragenen Architekten haben der Kammer binnen eines Monats nach Eintritt von Veränderungen anzuzeigen

1. die Aufgabe einer freiberuflichen Tätigkeit; dabei ist anzugeben, ob die berufliche Betätigung als Architekt ganz aufgegeben wird oder statt der freiberuflichen eine nicht freiberufliche Architektentätigkeit aufgenommen wird;

2. die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit anstelle einer bisherigen nicht freiberuflichen Tätigkeit

sowie auch die Aufnahme oder Aufgabe einer Tätigkeit im Baugewerbe;

3. den Wechsel von einer Fachrichtung zu einer anderen im Sinne von § 1 des Gesetzes;

4. den Wechsel des Wohnsitzes oder der Niederlassung.

Der Anzeige ist der Ausweis (§ 6 Abs. 2) beizufügen. Der Ausweis ist kostenlos zu berichtigen.

(2) Der Kammer ist auch anzuzeigen,

1. wenn auf eine Eintragung in der Architektenliste verzichtet wird,
2. wenn ein Eingetragener verstorben ist.

Der Ausweis des Eingetragenen (§ 6 Abs. 2) ist der Anzeige beizufügen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. November 1968

Der Hessische Minister des Innern

Schneider

Anlage
zu § 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz

An die
Architektenkammer Hessen
6 Frankfurt am Main

Antrag

auf Eintragung in die Architektenliste nach dem Hessischen Architektengesetz vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 259)

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname):

Vornamen (Rufname bitte unterstreichen):

geboren am in

Wohnanschrift: Fernspr.:

Büroanschrift: Fernspr.:

1. Ich beantrage meine Eintragung in die Architektenliste zur Führung der Berufsbezeichnung
 - a) Architekt
 - b) Innenarchitekt
 - c) Garten- und Landschaftsarchitekt*).
2. Ich bin freiberuflich als Architekt tätig seit dem*). Ich beabsichtige, die vorstehend angeführte Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Freischaffender“ zu führen*).

3. Ich übe den Architektenberuf — ausschließlich — überwiegend —*) nicht freiberuflich aus, und zwar
- a) in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis als Angestellter*),
 - b) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis — als Beamter — als Angestellter —*),
 - c) im Baugewerbe — hauptberuflich — nebenberuflich —*) als selbständiger Bauunternehmer — als Angestellter —*).
4. Neben dem Architektenberuf übe ich — keine — folgende —*) Berufstätigkeiten aus:
.....
5. Akademische Grade, staatlich verliehene Titel, Amtsbezeichnung:
.....
— keine —*).
6. Die schulische Berufsausbildung habe ich durch folgende Prüfungen abgeschlossen:**)
- | | |
|----------|--------------------|
| Prüfung: | Ausbildungsstätte: |
| | |
| | |
7. Nach Abschluß meiner schulischen Berufsausbildung bin ich als Architekt bis heute tätig gewesen:**)
- | | | | |
|-------|-------|-------|---|
| von | bis | bei | (Anschrift des Arbeitgebers,
Dienstherrn, eigener Firma) |
| | | | |
| | | | |
8. Ich erkläre, daß
- a) mir die Ausübung des Berufs weder nach § 42 I des Strafgesetzbuches noch nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung untersagt worden ist,
 - b) ich nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt bin,
 - c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags ich weder einen Offenbarungseid geleistet habe, noch ein Konkursverfahren über mein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte, noch ein Vergleichsverfahren über mein Vermögen zur Abwendung des Konkurses eröffnet wurde,
 - d) meines Wissens kein Verfahren nach den Buchst. a bis c eingeleitet worden ist.
9. Die Vorauszahlung für die Eintragungsgebühr von 100,— DM (§ 8 der Ausführungsverordnung) überweise ich gleichzeitig an die Kammer auf das Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 381 41 — Girokonto Nr. 3512 bei der Hessischen Landesbank in Frankfurt am Main, Junghofstraße 18/26*).
10. Ich habe beigelegt (für Antragsteller mit abgeschlossener Berufsausbildung)*):
- a) Abschlußzeugnisse der schulischen Berufsausbildung (begl. Abschriften***),
 - b) Nachweise für die nach § 4 Abs. 3 Architektengesetz erforderliche praktische Berufstätigkeit: z. B. durch Bescheinigungen von Arbeitgeber, Bauaufsichtsbehörde oder Berufsverband (begl. Abschriften***); durch Pläne (Lichtpausen, auf Größe DIN A 4 gefaltet); Fotos eigener Arbeiten;
 - c) ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate).
11. Ich habe beigelegt (nur für Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung)*):
- a) einen beruflichen Lebenslauf mit Angaben über Schulbildung und Studiengang;
 - b) Zeugnisse zum Nachweis von Schulbildung und Studiengang (begl. Abschriften***);
 - c) Bescheinigungen über eine mindestens achtjährige praktische Tätigkeit (begl. Abschriften***);
 - d) Pläne (Lichtpausen) mit einigen Detailzeichnungen (auf Größe DIN A 4 gefaltet) und Fotografien von eigenen Arbeiten, nach denen die Berufsbefähigung als Architekt beurteilt werden kann;
 - e) eine Erklärung, daß ich die vorgelegten Pläne und Zeichnungen ohne fremde Hilfe entworfen habe —
Bescheinigungen von Arbeitgebern über den Umfang und die Art meiner Mitwirkung*);
 - f) ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate).

....., den
(Eigenhändige Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

***) Erforderlichenfalls bitte Fortsetzung auf besonderem Blatt.

*** Gegebenenfalls auch beglaubigte Lichtpausen oder Fotokopien.

**Verordnung
über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern
im Jugendstrafvollzug*)**

Vom 14. November 1968

Auf Grund des § 85 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

§ 1

Es werden zu allgemein zuständigen Vollstreckungsleitern bestimmt:

1. der Jugendrichter des Amtsgerichts Frankfurt am Main für
 - a) die Untersuchungshaftanstalt für männliche junge Gefangene Frankfurt am Main-Höchst, soweit dort Jugendstrafe vollzogen wird,
 - b) die Abteilung der zu Jugendstrafe Verurteilten der Straf- und Untersuchungshaftanstalt für Frauen Frankfurt am Main-Preungesheim,
 - c) das Freigängerhaus für weibliche junge Gefangene in Frankfurt am

Main-Preungesheim („Fliedner-Haus Frankfurt am Main-Preungesheim“),

2. der Jugendrichter des Amtsgerichts Friedberg für die Jugendstrafanstalt Rockenberg,
3. der Jugendrichter des Amtsgerichts Groß-Gerau für das Freigängerhaus für männliche junge Gefangene in Groß-Gerau („Fliedner-Haus Groß-Gerau“),
4. der Jugendrichter des Amtsgerichts Wiesbaden für
 - a) die Jugendstrafanstalt Wiesbaden,
 - b) das Freigängerhaus für männliche junge Gefangene in Wiesbaden („Fliedner-Haus Wiesbaden“).

§ 2

Die Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten vom 26. August 1963 (GVBl. I S. 134), geändert durch Verordnung vom 8. September 1965 (GVBl. I S. 191)⁴⁾, wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. November 1968

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Strelitz

*) GVBl. II 210-26
1) GVBl. II 210-17

**Verordnung
zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes*)**

Vom 23. November 1968

Auf Grund des § 17 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die staatliche Genehmigung zu den Steuerordnungen, den Steuertarifen und den Steuerbeschlüssen der Landeskirchen (Diözesen) erteilt der Kultusminister.

(2) Die genehmigten Steuerordnungen und Steuertarife sowie Steuerbeschlüsse sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

§ 2

(1) Die staatliche Genehmigung zu den Steuerbeschlüssen der Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) erteilt der Regierungspräsident. Einer Einzelgenehmigung bedarf es nicht, wenn die Steuerbeschlüsse im Rahmen der vom Kultusminister allgemein genehmigten Steuersätze verbleiben.

(2) Die genehmigten Steuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 3

Der Minister der Finanzen setzt im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter fest.

*) GVBl. II 71-22

§ 4

Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, ist sie mit dieser festzusetzen. Wenn die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer), wird auch der Zuschlag im Lohnabzugsverfahren erhoben. Bei der Abführung hat der Arbeitgeber die Beträge getrennt nach steuerberechtigten Kirchen anzugeben. Auch auf den Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber die entsprechenden Angaben zu machen.

§ 5

(1) Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, sind auf 0,10 Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

(2) Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben werden, sind bei monatlichen Lohnzahlungen auf 0,10 Deutsche Mark, bei wöchentlichen oder täglichen Lohnzahlungen auf 0,05 Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

§ 6

Wird Lohnsteuer abgezogen, so beträgt der als Kirchensteuer abzuführende Zuschlag mindestens 0,20 Deutsche Mark bei Lohnabzug für einen Monat; wird der Lohnabzug wöchentlich vorgenommen 0,10 Deutsche Mark und bei täglichem Lohnabzug 0,05 Deutsche Mark.

§ 7

(1) Von den kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die nicht im Lande Hessen ihren Wohnsitz haben, aber in einer Betriebsstätte des Landes Hessen entlohnt werden, ist die in einem Zuschlag zur Lohnsteuer bestehende Kirchensteuer mit dem im Lande Hessen geltenden Satze im Lohnabzugsverfahren vom Arbeitgeber einzubehalten und an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Die abgeführten Kirchensteuerbeträge sind von dem Finanzamt an diejenige Landeskirche (Diözese) weiterzuleiten, in deren Bezirk die Betriebsstätte gelegen ist.

(3) Die Landeskirche (Diözese) hat die Steuerbeträge an die steuerberechtigte Kirche abzuführen.

(4) Kirchensteuerpflichtige Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz im Lande Hessen, denen von einer Betriebsstätte außerhalb des Landes Hessen eine in

einem Zuschlag zur Lohnsteuer bestehende Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach einer dem Abs. 1 entsprechenden Vorschrift einbehalten wird, dürfen im Lande Hessen nicht mehr zu einer gleichen Kirchensteuer herangezogen werden.

§ 8

Arbeitnehmer, die von einer Betriebsstätte außerhalb des Landes Hessen entlohnt werden und denen die Kirchensteuer nicht oder nicht in voller Höhe durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten wird, können von den Landeskirchen (Diözesen) und Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) unmittelbar zur Kirchensteuer herangezogen werden.

§ 9

Der als Kirchensteuer zu erhebende Zuschlag zur Vermögensteuer wird zusammen mit der Vermögensteuer veranlagt und eingezogen. § 5 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

§ 10

Die staatlichen Genehmigungen der Steuerordnungen, Steuertarife, Steuerbeschlüsse und Umlagebeschlüsse nach dem Kirchensteuergesetz vom 27. April 1950 bleiben auch über den 1. Januar 1969 hinaus in Kraft, soweit nicht die Steuerordnungen, Steuertarife, Steuerbeschlüsse und Umlagebeschlüsse dem Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 25. September 1968 widersprechen.

§ 11

Die §§ 1 bis 10 gelten entsprechend für die Kultussteuern der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 12

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63) über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108)¹⁾,
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes vom 7. Juli 1952 (GVBl. S. 132)²⁾.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1968

Der Hessische Kultusminister

Schütte

1) GVBl. II 71-20

2) GVBl. II 71-21

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaffengesetz
(ZustVOBWaffG)***

Vom 2. Dezember 1968

Auf Grund des § 42 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundeswaffengesetz vom 18. November 1968 (GVBl. I S. 286) wird verordnet:

§ 1

Soweit im Bundeswaffengesetz und in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, ist für die Ausführung des Bundeswaffengesetzes in kreisfreien Städten der Magistrat, in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuständig.

§ 2

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und der Oberbürgermeister als Kreispolizeibehörden sind zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Einfuhr von Waffen oder Munition nach § 11 Abs. 1 des Bundeswaffengesetzes sowie für die Rücknahme und den Widerruf dieser Erlaubnis nach § 11 Abs. 4 des Bundeswaffengesetzes.

§ 3

(1) Der Regierungspräsident ist zuständig für

1. die Bewilligung von Ausnahmen von den Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverboten nach § 18 Abs. 4 des Bundeswaffengesetzes,
2. die Bewilligung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Handfeuerwaffen, Schußapparate und Einsteckläufe nach § 26 Abs. 5 des Bundeswaffengesetzes,
3. die Bewilligung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 27 Abs. 4 des Bundeswaffengesetzes,
4. die Bewilligung von Ausnahmen für Munition nach § 30 Abs. 3 des Bundeswaffengesetzes,

5. die Bildung der staatlichen Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Prüfung der für den Handel mit Waffen und Munition erforderlichen Fachkunde nach § 5 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 26. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1199).

(2) Die Geschäftsführung für die Abnahme der in Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Prüfung wird im Regierungsbezirk Darmstadt der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, im Regierungsbezirk Kassel der Industrie- und Handelskammer Kassel übertragen.

§ 4

(1) Örtlich zuständig nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 ist diejenige Behörde, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung sich befindet oder errichtet werden soll; bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts nach dem jeweiligen Aufenthaltsort. Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Bundeswaffengesetzes ist auch die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Einreiseort liegt.

(2) Für die Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten nach § 19 Abs. 3 des Bundeswaffengesetzes ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bundeswaffengesetzes die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

§ 5

Die Beschußprüfung nach § 21 des Bundeswaffengesetzes obliegt den Beschußämtern im Geltungsbereich des Bundeswaffengesetzes.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1968.

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Arndt

* GVBl. II 512-40

Zweite Verordnung
zur Durchführung des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und
Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr*)

Vom 18. November 1968

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (HessAG/UnBefG) vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes beträgt für die Kalenderjahre 1968 und 1969 je 0,52 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,
 Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
 Hemsath

*) GVBl. II 37-20

Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen*)

Vom 11. November 1968

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnungen

„Eichobergehilfe“

„Eichhauptgehilfe“

„Eichwart“

fest.

Wiesbaden, den 11. November 1968

Der Direktor des Landespersonalamts
 Birkelbach

*) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 30 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
 Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.